

Gemeinde Wettstetten



Bebauungsplan

Wettstetten – Adlmannsberg

Fassung der 1. Änderung

Planung

Gemeinde Wettstetten
Kirchplatz 10
85139 Wettstetten

Datum

Begründung

Der Bebauungsplan trat 21.10.1975 in Kraft. In der Zeit bis heute wurden auch noch weitere Anwesen im Süden des Bebauungsplanes, welche sich auf Ingolstädter Flur befinden als Außenbereichsgrundstücke erschlossen und genehmigt. Die Erschließung erfolgt über den angrenzenden Weg Fl.-Nr. 1357/1 und 1358/2, welcher im Westen von der Staatsstraße 2335 abzweigt und die einzige Einfahrt zu den Außenbereichsgrundstücken Fl.-Nr. darstellt. Außerdem ist der Weg als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.

Leider stellte sich die Festsetzung 1.54 Nr. 4 als problematisch heraus, da diese eine Erschließung der auf Ingolstädter Flur per Zweckvereinbarung mit der Stadt Ingolstadt von Wettstetten aus versorgten Grundstücke über diesen Weg ausgeschlossen wäre.

Mit der Änderung dieser Festsetzung wird der Bebauungsplan an die bereits bestehende und genehmigte Situation angepasst, ohne die Grundzüge der Planung aufzugeben.

Planung

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die Erschließung der auf Ingolstädter Flur per Zweckvereinbarung mit der Stadt Ingolstadt von Wettstetten aus versorgten Grundstücke von der Staatsstraße 2335 über den Feldweg Fl.-Nr. 1357/1 und 1358/2 zu erlauben und somit den Bebauungsplan an die bereits seit Jahrzehnten bestehende Situation anzupassen, da nichts gegen diesen Anschluss spricht.

1. Änderung

Die Festsetzung 1.54 Nr. 4 welcher festlegt, dass der Feldweg aus Verkehrssicherheitsgründen nicht für die Aufschließung des Baugebietes benutzt werden darf, wird gestrichen. Es wird jedoch ein Verkehrszeichen 250 (Verbot für alle Fahrzeuge aller Art) aufgestellt mit zwei Zusatzschildern „Landwirtschaftlicher Verkehr und Radfahrer frei“ und „Zufahrt frei bis zum Tierschutzverein Etting“.

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Wettstetten hat in der Sitzung vom 28.04.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Wettstetten – Adlmannsberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Wettstetten – Adlmannsberg“ in der Fassung vom Wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von bis..... beteiligt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Wettstetten – Adlmannsberg“ in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von..... bis..... öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Wettsteten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom Die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Wettstetten – Adlmannsberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

....., den
(Gemeinde Wettstetten)

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)

5. Ausgefertigt

....., den
(Gemeinde Wettstetten)

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Wettstetten – Adlmannsberg“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

....., den
(Gemeinde Wettstetten)

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)